

**II-2943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/50-Parl/91

Wien, 15. Juli 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

1144 IAB

1991 -07- 15

zu 1048 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1048/J-NR/91, betreffend Elterninformation des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.3.1991, die die Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS am 14. Mai 1991 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Art. 7 Z 2 in Verbindung mit Z 1 des Staatsvertrages BGB1. Nr. 152/1955 legt den Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache für "österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark" fest (die Verbindung der Z 2 mit Z 1 ergibt sich eindeutig aus dem Wort "Sie" am Beginn der Z 2). Ein weitergehender Rechtsanspruch ergibt sich nicht aus Art. 7 Z 2 des erwähnten Staatsvertrages.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1989, G 223, 234/89-13, bezieht sich nur auf diesen Rechtsanspruch, wobei festgestellt wurde: "das Recht nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien besteht daher in Kärnten für Minderheitsangehörige grundsätzlich landesweit, eine engere territoriale Bindung kennt die Bundesverfassung nicht".

In Verfolgung dieser verfassungsrechtlichen Basis hat die Novelle BGB1.Nr. 420/1990 zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärntnen Regelungen betreffend Minderheitenschulen außerhalb des bisherigen in diesem Gesetz umschriebenen Minderheiten-schulgebiet geschaffen.

- 2 -

Dies erfolgte durch den neuen § 11 leg.cit., welcher ausdrücklich auf die "Befriedigung des im Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages BGBI.Nr. 153/1955 festgelegten Rechtsanspruches" Bezug nimmt.

Diese Grundsatzbestimmung wird durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, LGBI. für Kärnten Nr. 44/1959 in der Fassung LGBI. Nr. 33/1990, ausgeführt, wobei die erwähnte Wortfolge wiederholt wird, wodurch der Rechtsanspruch auf die österreichischen Staatsbürger, die der slowenischen Minderheit angehören, beschränkt bleibt.

Sohin ergibt sich in Kärnten aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein unterschiedlicher Rechtsanspruch, je nachdem, ob das Kind in dem im § 10 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten und dem im § 1 des erwähnten Landesgesetzes umschriebenen besonderen Minderheitenschulgebiet oder außerhalb dieses Gebietes in Kärnten wohnt. Auf die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gebiete des Landes Kärnten wird auch ausdrücklich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 1387 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XVII. GP (vorletzter Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 2 des seinerzeitigen Entwurfes) hingewiesen.

Da Art. 7 Abs. 2 einen besonderen Rechtsanspruch (nur) für die österreichischen Staatsbürger, die der betreffenden Minderheit angehören, festlegt und sich somit als verfassungsrechtliche Spezialbestimmung darstellt, kann sie nicht durch Art. 7 Abs. 1 und 14 Abs. 6 B-VG sowie Art. 66 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain Art. 14 Abs. 6 B-VG wieder ausgeweitet werden.

Ferner wird im vorliegenden Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes, BGBI.Nr. 396/1976, verwiesen, wonach keine Person verpflichtet ist, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen; es genügt das Bekenntnis zu einer Volksgruppe.

- 3 -

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die in den ersten beiden Absätzen der Anfrage wiedergegebenen Wendungen der Elterninformation des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. März 1991 nicht rechtswidrig sind.

1. "Ist Ihnen dieser Brief des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.3.1991 bekannt?"

Antwort:

Der Brief des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14.3.1991 ist mir bekannt.

2. "Haben Sie etwas gegen diese rechtswidrige Information des Landesschulratspräsidenten und Landeshauptmannes von Kärnten, die an alle DirektorInnen der Volks- und Hauptschulen gegangen ist, unternommen?"
3. "Werden Sie zur Richtigstellung dieses Schreibens des Landeshauptmannes von Kärnten ein eigenes Schreiben an die DirektorInnen der Volks- und Hauptschulen richten bzw. den Landesschulpräsident und Landeshauptmann von Kärnten eine Weisung erteilen, dieses Schreiben im Sinne der gesetzlichen Bestimmung bzw. der Verfassungsgerichtshofjudikatur richtigzustellen?"

Antwort zu den Fragen 2. und 3.:

Bei der Bedarfsanmeldung handelt es sich um eine Angelegenheit der Landesvollziehung gemäß der Kompetenzbestimmung des § 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, sodaß hier Landeshauptmann Dr. HAIDER nicht als Präsident des Landesschulrates (dies wäre nur im Bereich der Bundesvollziehung möglich) tätig geworden ist. Außerdem ist der Brief seinem Wortlaut nach nicht rechtswidrig, sodaß auch keine Möglichkeit bestand, im Sinne des Art. 15 Abs. 8 B-VG vorzugehen.

- 4 -

4. "Wird in diesem Schreiben auch darauf hingewiesen werden, daß eine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht im Sinne des § 13 Abs. 2 Minderheitenschulgesetz auch noch bis eine Woche nach Beginn des Schuljahres im Herbst möglich ist?"

§ 13 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ist von der Bedarfserhebung gemäß dem Landesgesetz, BGBI.Nr. 44/1959 in der Fassung LGBI.Nr. 33/1991, zu unterscheiden. Diese Anmeldung kann nur an bereits bestehenden Schulen (Klassen) erfolgen. Hierfür müssen daher nicht die Fristen für die Bedarfserhebung gelten, wenngleich eine Koppelung deshalb zweckmäßig erscheint, daß bei der Bedarfsfeststellung eine möglichst große Anzahl von Schülern gemeldet wird, um ein möglichst breites Angebot an Minderheitenschulen zu erreichen.

5. "Was werden Sie grundsätzlich gegen dieses rechtswidrige Verhalten des Landeshauptmannes und Landesschulpräsidenten von Kärnten unternehmen?"
6. "Auf welche Art und Weise haben Sie die betroffenen Eltern bzw. DirektorInnen über die Möglichkeit der Anmeldung informiert?"
7. "In welcher Art und Weise werden Sie in Zukunft noch die Eltern informieren?"

Antwort zu den Fragen 5. bis 7.:

Aus den vorstehenden Antworten ergibt sich, daß keine Notwendigkeit zum Setzen der angeführten Maßnahmen besteht.

8. "In welchen Gemeinden außerhalb des Gebietes gemäß § 10 Abs.1 Minderheitenschulgesetz wird im Herbst 1991 aufgrund der derzeitigen Anmeldungen zweisprachiger Unterricht erteilt werden? Welche konkreten Schulstandorte sind dies?"

- 5 -

9. "Wieviele Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht liegen außerhalb des Gebietes gemäß § 10 Abs.1 Minderheitenschulgesetz bis heute für das Schuljahr 1991/92 - aufgeschlüsselt nach Orten - vor?"

Antwort zu den Fragen 8. und 9.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Bereich der Landesvollziehung. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurden diesbezüglich - abgesehen von dem Verordnungsentwurf des Amtes der Kärntner Landesregierung Z1. SchA-531/1/1991 - noch keine Mitteilungen seitens des Landes Kärntens gemacht. Nach diesem Verordnungsentwurf soll die Volksschule 26, Rennerschule, in Klagenfurt als für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommende Schule bestimmt werden.

10. "Halten Sie es für positiv, wenn die Kinder in Kärnten die zweite Landessprache Slowenisch erlernen? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um dies in Kärnten zu fördern? Wenn nein, warum nicht?"

Ich halte das Erlernen von Slowenisch für Kinder in Kärnten positiv. Es wird außerdem durch die in diesen Tagen unterfertigte Novelle zum Lehrplan der Volks- und Hauptschule gefördert, wo nunmehr auch die Volksgruppensprachen Österreichs im Rahmen der fremdsprachlichen Vorschulung auf der 3. und 4. Schulstufe vorgesehen sind. Weiters möchte ich darauf verweisen, daß nach den Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (§ 8a Abs. 3) die Volkgruppensprachen bereits ab 5 angemeldeten Schülern geführt werden können.

Weiters wird diese Lehrplannovelle besonders für den Bereich der Hauptschule Bestimmungen über die interkulturelle Bildung bringen, wo primär auf das Verhältnis der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zu den österreichischen Volksgruppen hingewiesen wird.

